

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.30
	Seite:	1
	Stand:	12.15

Satzung

der Stadt Pinneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung 2012) in der Fassung der Nachtragssatzung I vom 15.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Pinneberg erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) neben ihrer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den eines Familienangehörigen innehat.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und zu dem eine Küche oder Kochnische, ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette gehört.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass
 - a) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt oder
 - b) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Kapitalanlage ist gegeben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung weniger als zwei Monate im Kalenderjahr für ihre oder seine private Lebensführung oder die eines Angehörigen nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten versucht oder
 - c) sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Soldatenunterkünfte in Kasernen,
 - b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Pflege entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 2.30

Seite: 2

Stand: 12.15

- d) Wohnungen, die von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- e) einzelne Räume in der elterlichen Wohnung (Kinderzimmer), über die keine alleinige Verfügungsmacht besteht und die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin oder Inhaber der Zweitwohnung ist diejenige bzw. derjenige, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von ihrem oder seinem Ehepartner getrennt lebt und die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert nach dem Verfügbarkeitsgrad aus Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt herausgegeben und veröffentlicht wird.
- (3) Ist eine Jahresrohmiere nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miere im Sinne von § 79 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 2.30

Seite: 3

Stand: 06.12

- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 Bewertungsgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (5) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Mietwert mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/ den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

Hohe Verfügbarkeit	360-180 Tage (= 0-180 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	179- 90 Tage (= 181- 270 Vermietungstage)	60 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 90 Tage (= 269- 360 Vermietungstage)	30 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Mietwertes nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufnimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Steuer, die die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlung wird zu Beginn eines Besteuerungszeitraumes festgesetzt.
- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzte Steuer ist jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die nach Abs. 3 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Hat die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nur für einen Teil des Jahres inne, so ist die Steuer anteilig festzusetzen. Die Steuer ist dann zu berechnen nach dem Anteil, der den Zeitraum des Innehabens am Kalenderjahr hat. Als Zeitraum des Innehabens gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnung auf- bzw. übernommen wird, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Zweitwohnung endet.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.30
Seite:	4
Stand:	06.12

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe sind der Stadt Pinneberg innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme, Übernahme oder Aufgabe derselben anzuzeigen

§ 8 Mitteilungspflichten, Steuererklärung

- (1) Die Zweitwohnungsinhaberin oder der Zweitwohnungsinhaber hat der Stadt Pinneberg die für die Steuererhebung erforderlichen Daten mitzuteilen; insbesondere ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und bei einer Mischnutzung nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung Ablichtungen des Mietvertrages und gegebenenfalls vorhandener Änderungsverträge beizufügen. Die Angaben der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Stadt Pinneberg durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Reicht die oder der Steuerpflichtige keine oder unvollständige Unterlagen ein, die für die Berechnung der Steuer erforderlich sind, können Angaben für Berechnung der Steuer geschätzt werden.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter und Vermittlungsagenturen verpflichtet der Stadt Pinneberg auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)).
- (3) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war.
Bei Aufnahme, Übernahme oder Aufgabe einer gemischt genutzten Wohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufnahme, Übernahme bzw. Aufgabe der Mischnutzung abzugeben. Im Übrigen sind Steuerklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf Anforderung durch die Stadt Pinneberg innerhalb eines Monats abzugeben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung, ist die Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung folgender Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Pinneberg zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Familienstand
- b) Anschrift des Haupt- und Nebenwohnsitzes,
- c) Geburtsdatum der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.30
Seite:	5
Stand:	12.15

- d) Beginn und Ende der Steuerpflicht,
- e) Mietwert der Wohnung,
- f) Bankverbindung.

Daten dürfen durch Mitteilung bzw. Übermittlung von anderen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 KAG, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 KAG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pinneberg, 22.06.2012
In Vertretung

Gez. Seyfert
Erster Stadtrat

Veröffentlichung am: 26.06.2012
NS I veröffentlicht am 16.12.2015